

BEBAUUNGSPLAN UTTING – ANNAFELD

1. ÄNDERUNG

Diese Bebauungsplan-Änderung betrifft die Festsetzung 3.7 des rechtskräftigen Bebauungsplans „Utting-Annafeld“ in der Fassung vom 24.06.2004

Festsetzung durch Text:

Die Festsetzung 3.7 zur baulichen Gestaltung wird im Absatz 3 geändert und lautet in der neuen Fassung :


3.7 zugelassen werden pro Doppelhaus oder Einzelhaus ab 30° Dachneigung ein Quer- oder Standgiebel mittig zum Gesamtgebäude , bündig mit der Fassade, mindestens 50cm unter dem Hauptfirst ansetzend, Gesamtbreite maximal 1/3 der Gebäudelänge. Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.

Alternativ zu einem Quergiebel sind bei Dachneigungen über 30° je zwei Dachgauben oder Standgiebel pro Dachseite zugelassen, deren Gesamtbreite 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten darf.

Alle sonstigen Festsetzungen und Hinweise durch Planzeichen und Text der rechtskräftigen Überarbeitung des Bebauungsplans „Utting-Annafeld“ in der Fassung vom 24.06.2004 gelten unverändert.



Utting am Ammersee, den 28. Dec. 2004


.....
(Susanne Fischbach, 2. Bürgermeisterin)